

17. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen GRÜNE, LINKE und PIRATEN
--

An Plen – nachrichtlich Recht

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung
vom 15. April 2013

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/0642
**Gesetz über Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und
Leitung des Polizeieinsatzes bei Versammlungen
unter freiem Himmel und Aufzügen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/0642 – wird mit folgenden Änderungen
angenommen:

„1. Das Gesetz erhält den neuen Titel ‚Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen
von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen‘

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Unterlagen sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.

Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt.

(3) Im Übrigen darf die Polizei Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sowie ihrem Umfeld nur anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung oder des Aufzuges im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen sind offen anzufertigen und dürfen weder aufgezeichnet noch zur Identifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genutzt werden. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis zu setzen.“

Berlin, den 16. April 2013

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung

Peter Trapp